KREIS UNNA

DER LANDRAT

08.08.2019 **Drucksache 125/19**

Novellierung des Kinderbildungsgesetzes - Sachstand und wesentliche Auswirkungen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	10.09.2019	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend	
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert	

Budget	51	Familie und Jugend
Produktgruppe	51.03	Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG
Produkt	51.03.02	Tageseinrichtungen|Tagespflege|Familienbüro

Haushaltsjahr	**Ertrag/Einzahlung [€]**
	Aufwand/Auszahlung [€]

Sachbericht

Das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen hat am 25.06.2019 den Gesetzesentwurf für ein reformiertes Kinderbildungsgesetz (Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung) beschlossen.

Neben der Umsetzung der Vereinbarung über die Eckpunkte für eine Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) umfasst der Gesetzesentwurf auch gesetzliche Änderungen im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.

Im Einzelnen stellen sich die Regelungen wie folgt dar:

- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts
  - Bedarfen von – auch wohnortfremden - Eltern, die erwerbstätig sind oder in Ausbildung stehen, soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden

- Jugendhilfeplanung
  - Verpflichtung ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten
  - Jährliche Fortschreibung der Kitabedarfsplanung für einen mehrjährigen Zeitraum unter Berücksichtigung der betriebsgenehmigten Plätze, voraussehbarer Entwicklungen, Beschreibung erforderlicher Maßnahmen und sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange
  - Erweiterung der Angebote um ungewöhnliche Öffnungszeiten (Morgen- und Abendstunden, Wochenende und Feiertagen, Ferienzeiten)
  - Turnusmäßige Bedarfsabfrage insbesondere im Hinblick auf die Öffnungs- und Betreuungszeiten bei Eltern
  - Informationspflicht des Jugendamtes ein Jahr vor der Einschulung zum Betreuungsanspruch für schulpflichtige Kinder bis zum Schuleintritt (z. B. in der OGS)

- Qualitätsentwicklung und Fachberatung
  - Begleitung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen durch eine Fachberatung im Rahmen der Gesamtverantwortung der Jugendämter
  - Qualitätsentwicklung und Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern insbesondere in der Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, Beratung bei der Organisation des Platzausbaus, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der pädagogischen Arbeit (z. B. durch Fort- und Weiterbildung), Organisation fachlicher Austausche, Bereitstellung von Arbeitshilfen, Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen und Qualitätsentwicklungen
  - Verpflichtende Fachberatung für die Kindertagespflege

- Kindertagespflege
  - Höherwertige Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch (QHB) für Tagespflegepersonen (300 Std. Umfang) ab 2022/23 verbindlich
  - Gewährung eines Landeszuschusses von 2.000 Euro für jede Tagespflegeperson, die vorstehende Qualifizierung absolviert hat
  - Verpflichtung an 5 Fortbildungen jährlich teilzunehmen
  - Erhöhung der max. zu betreuenden Kinder (5 gleichzeitig; max. 8 bisher – neu 10 Kinder bzw. 15 Kinder in Großtagespflege) (Bedingungen: QHB Qualifizierung oder sozialpädagogische Fachkraft mit 80 UStd. nach derzeitiger Qualifizierung und mehrere Kinder unter 15 Wochenstunden in der Betreuung, Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes)
  - Verbindliche Vertretungsregelung des Jugendamtes bei Ausfallzeiten

- Landeszuschuss wurde erhöht (aktuell: 804 Euro/ 2.814 Euro Integration – neu: 1.109 Euro/ 3.182 Euro Integration); Zahlung erfolgt unter Bedingungen, u. a. Fortbildungsteilnahme, Vergütung von Vor- und Nachbereitung sowie Eingewöhnung, Weitergewährung der Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit oder Krankheit des Kindes, verbindliche Vertretungsregelung und jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung)
- Einführung eines vereinfachten Verwendungsnachweises für die gezahlten Landesmittel

- Kindertageseinrichtungen
  - Verweildauer von Kindern soll sich am Entwicklungsstand der Kinder und den familiären Bedarfen orientieren.
  - Reduzierung der Schließtage von maximal 30 auf 25 Tage
  - Flexibilisierung der Öffnungszeiten, sofern organisatorische Möglichkeiten bestehen und Kernzeiten nicht entgegenstehen, Berücksichtigung von unregelmäßigen Bedarfen und unterjährigen Änderungswünschen
  - Verbesserung des Betreuungsschlüssels (immer 2 Fachkräfte pro Gruppe auch bei Ausfallzeiten)
  - Festlegung der Verwendung des Kindpauschalenbudgets für
    - Leitungsstunden (Freistellung: zwischen 5 und 9 Stunden pro Woche je Gruppe in Abhängigkeit der Stundenbuchung)
    - die Besetzung der Gruppen mit jeweils zwei Kräften auch bei Ausfallzeiten
    - zusätzliche Personalkraftstunden in Gruppen mit u3 Kindern
    - Verfügungszeit in Höhe von 10% der Betreuungszeit pro Gruppe u. a. für die Vor- und Nachbereitungszeit, Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, Zusammenarbeit mit den Eltern, Dienstbesprechung
    - Sonstige Personalkosten
  - Mietzuschuss nur für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Jugendämter, sonstige kreisangehörige Gemeinden sowie Gemeindeverbände
  - Erhöhung der Kindpauschalen:

	Gruppenform I - Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren		
	bisher	neu	Differenz
25 Stunden	5.517,90 €	6.355,47 €	837,57 €
35 Stunden	7.393,80 €	8.543,85 €	1.150,05 €
45 Stunden	9.482,04 €	10.967,82 €	1.485,78 €

	Gruppenform II – Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren		
	bisher	neu	Differenz
25 Stunden	11.375,87 €	13.474,78 €	2.098,91 €
35 Stunden	15.263,62 €	18.233,84 €	2.970,22 €
45 Stunden	19.576,10 €	23.287,32 €	3.711,22 €

	Gruppenform III – Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren		
	bisher	neu	Differenz
25 Stunden	4.072,46 €	4.983,35 €	910,89 €
35 Stunden	5436,42 €	6.705,92 €	1.269,50 €
45 Stunden	8.712,77 €	9.744,92 €	1.032,15 €

	Kinder mit oder mit drohender Behinderung		
	bisher	neu	Differenz
Ü3	19.027,48 €	21.856,29 €	2.828,81 €
U3	19.027,48 €	23.382,70 €	4.355,22 €
U3 G IIc	21.636,10 €	25.237,93 €	3.601,83 €

- Änderung der Trägeranteile, des Jugendamts- und Landesanteil an den Betriebskostenzuschüssen:

	Kirchl. Träger	Freier Träger	Elterninitiative	Kommune
Trägeranteil	10,3% (12,0%)	7,8% (9,0%)	3,4% (4,0%)	12,5% (21,0%)
Kreisanteil	49,4% (51,5%)	52,2% (55,0%)	54,3% (57,5%)	47,3% (49,0%)
davon Landesanteil	40,3% (36,5%)	40,0% (36,0%)	42,3% (38,5%)	40,2% (30,0%)

Gegenüberstellung der Betriebskostenzuschüsse Kitajahr 2020/21 nach KiBiz alter Fassung (Hochrechnung Meldung 15.03.2019 mit einer Erhöhung von 3%) zu den voraussichtlichen Betriebskostenzuschüssen nach der neuen Fassung unter der Annahme, dass

- die Finanzierung nach der Revision auskömmlich ist und somit die kirchlichen Träger ihren Trägeranteil finanzieren können:
  Mehrkosten: 372.637,01 Euro
- die Förderung nicht auskömmlich ist und die neu geschaffenen kirchlichen Gruppen weiterhin zu 100% und die alten Gruppen den sog. armen Trägern gleichgestellt werden:
  Mehrkosten: 683.325,10 Euro
- bei beiden Varianten wird der Trägeranteil von freien Trägern und Elterninitiativen zu 100% übernommen

- Anpassung der Finanzierung der Personal- und Sachkosten über eine Indexierung im Dezember eines Jahres für das kommende Kindergartenjahr zusammengesetzt aus
  - Personalkosten zu 90% der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem TVöD – SuE
  - Sachkosten zu 10% der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindexes für Deutschland des Statistischen Bundesamtes
- Reduzierung des Belastungsausgleichs für den u3-Ausbau (22,46% alt – 19,01% neu)
- Einführung einer Investitionsrücklage für Eigentümer (max. 3.000 Euro je Kindpauschale)
- Deckelung der Betriebskostenrücklage auf 10% der Einnahme aus den Kindpauschalen, der eingruppigen Einrichtungen/Waldkindergärten, Familienzentren und plusKITAs
- Diverse Landeszuschüsse
  - Erhöhung Zuschuss Familienzentren (13.000 Euro auf 20.000 Euro)
  - Zusammenfassung plusKITA und Sprachförderung (von 25.000 Euro / 5.000 Euro auf 30.000 Euro), zusätzlich Mittel für reine Sprachförderkitas
  - Qualifizierungsangebote, Belegung von Praktikums- und Ausbildungsplätzen
  - Fachberatung (1000 Euro je Kita; 500 Euro je Tagespflegeperson)
  - Flexible Öffnungszeiten, Bedingung: 25% der Fördersumme kommt zusätzlich vom Jugendamt
  - Erweiterung der Elternbeitragsfreiheit um 1 Jahr (für 2 beitragsfreie Jahre gibt es insgesamt 8,62% der Kinderpauschalen pro Kindergartenjahr der 3 bis 6jährigen Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen)

- Fortlaufende Evaluation der Finanzierung der Kindertagesbetreuung unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbänder, der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, sowie der Kirchen mit Berichterstellung zum 31.12.2023.

Anlagen

keine